

97. 1. Kann eine Zwangsvollstreckung für eine hypothekarisch eingetragene Forderung gegen den persönlichen Schuldner in ein auf demselben Grundstücke vor der vollstreckbaren Forderung für ihn eingetragenes Ausgedinge in der Weise stattfinden, daß der vollstreckbaren Forderung durch Vermerk im Grundbuche ein Vorrecht vor dem Ausgedinge gewährt wird?

2. Anfechtung einer bei der Veräußerung eines Grundstückes seitens des Schuldners für diesen selbst vorbehaltenen Bestellung eines Ausgedinges.

VI Civilsenat. Urth. v. 4. November 1889 i. S. P. u. Ehefrau (Bekl.)
w. C. u. Gen. (Kl.) Rep. VI. 180/89.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Kläger haben auf Grund eines Urtheiles vom 29. Januar 1887 eine vollstreckbare Forderung zu dem Betrage von 1500 *M* nebst Zinsen und Kosten gegen die Beklagten. Während des Prozesses über die Forderung hatten die letzteren ihr Grundstück an ihren Sohn Th. P. aufgelassen. Diese Auflassung wurde von den Klägern gegenüber dem Th. P. angefochten; die Anfechtung wurde durch Urtheil vom 25. Mai 1887 für begründet erklärt. Die klägerische Forderung gegen die Beklagten wurde dann auf dem Grundstück eingetragen. Für die Beklagten war bei der Auflassung ein Wohnungsrecht und Ausgedinge im Jahreswerte von 180 *M* als Teil des Kaufpreises eingetragen. Diese Eintragung wird in dem gegenwärtigen Prozesse von den Klägern angefochten, indem sie beantragen, die Beklagten zu verurtheilen, mit ihrem auf dem erwähnten Grundstück eingetragenen Ausgedinge der für die Kläger eingetragenen Forderung das Vorrecht einzuräumen und in die Eintragung dieser Vorrechtseinräumung in das Grundbuch zu willigen.

Die erste Instanz hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz haben die Kläger eventuell beantragt, die Beklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, daß die Eintragung des Ausgedinges den Klägern gegenüber rechtsunwirksam sei, und die Kläger deshalb befugt seien, wegen ihrer Forderungen das Grundstück ohne Berücksichtigung des Ausgedinges durch Zwangsverwaltung oder Zwangsvollstreckung in Anspruch zu nehmen.

Das Berufungsgericht hat nach dem von den Klägern in erster Linie gestellten Antrage erkannt, aus folgenden Gründen: Die Kläger

hätten wegen ihrer eingetragenen Forderung einen vollstreckbaren Schuldtitel gegen die Beklagten; sie könnten daher von den Beklagten Befriedigung aus deren bereitetem Vermögen verlangen; zu diesem Vermögen gehöre auch das streitige Ausgebirge; Kläger seien daher berechtigt, sich wegen ihrer Forderung an das Ausgebirge zu halten, bezw. das sowohl für ihre Forderung wie für das Ausgebirge der Beklagten haftende Grundstück zur Zwangsversteigerung zu bringen und sich aus dem Erlöse zu befriedigen, ohne daß die Beklagten eine vorzugsweise Befriedigung wegen des vor der Forderung der Kläger eingetragenen Ausgebirges verlangen dürften; die Beklagten könnten hiernach für ihr Ausgebirge kein Vorrecht vor der Forderung der Kläger in Anspruch nehmen, und es erscheine das Verlangen der letzteren, diesem Rechtsverhältnisse durch Einräumung des beanspruchten Vorrechtes und Vermerk desselben im Grundbuche Ausdruck zu geben, berechtigt.

Diese Ausführung wird mit Recht von der Revision angegriffen.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Kläger wegen ihrer vollstreckbaren Forderung Befriedigung aus dem bereitetem Vermögen der Beklagten verlangen könnten. Dieses ist aber nur mit der Beschränkung richtig, daß die Zwangsvollstreckung nach den gesetzlichen Regeln erfolgen muß. Was nun die Zwangsvollstreckung in das Ausgebirge anlangt, so gestatten die §§. 730, 736, 746 C.P.D. die Zwangsvollstreckung in Forderungen nur durch Einziehung von dem Drittschuldner, also nur nach eingetretener Fälligkeit. Zur Ergänzung ist allerdings in dem §. 743 C.P.D. bestimmt, daß, wenn die gepfändete Forderung eine bedingte oder eine betagte ist, oder wenn ihre Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden ist, das Gericht auf Antrag an Stelle der Überweisung eine andere Art der Verwertung eintreten lassen kann. Aber auch diese Vorschrift, welche für das Zwangsvollstreckungsverfahren getroffen ist, rechtfertigt eine solche Entscheidung, wie sie hier in Frage steht, nicht.

Weiter können die Kläger durch Zwangsvollstreckung in das ihnen verpfändete Grundstück eine Zwangsvollstreckung in das Ausgebirge der Beklagten nicht erreichen. Dieses Ausgebirge ist vor der klägerischen Hypothek eingetragen, ist also bei einem auf Antrag der Kläger stattfindenden Zwangsverkaufe des Grundstückes zu übernehmen (§§. 22.

54 des Gesetzes vom 13. Juli 1883, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen).

Eine Zwangsvollstreckung in der Weise, wie das Berufungsgericht sie hier für zulässig erklärt hat, durch Vorrechtseinräumung ist gesetzlich nicht gestattet.

Die Ausführungen des Berufungsgerichtes sind demnach nicht geeignet, die Entscheidung zu rechtfertigen.

Andererseits kann aber auch der Antrag der Revisionskläger, die Berufung der Revisionsbeklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen, bei der gegenwärtigen Sachlage nicht als begründet angesehen werden, sondern es muß die Sache zur andertweiten Verhandlung und Entscheidung an die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden. Insbesondere kommt in Frage, ob nicht die Beklagten, welche das Eigentum an dem fraglichen Grundstücke an ihren Sohn durch eine gegen diesen mit Erfolg angefochtene Rechts-handlung übertragen haben, durch die Bestellung des Altenteiles insoweit wieder Rechtsnachfolger ihres Sohnes geworden sind (vgl. §. 13 des Grundeigentumsgesetzes vom 5. Mai 1872), und Kläger sich daher ihnen gegenüber nicht auf den §. 11 Abs. 2 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 berufen können. Mag auch in dem Falle, wenn der Schuldner selbst der Rechtsnachfolger desjenigen ist, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen worden, die Anwendung des §. 11 Abs. 2 a. a. O. nur selten von praktischer Bedeutung sein, so fehlt es doch an einem rechtlichen Grunde, für einen solchen Fall eine Ausnahme von der Vorschrift zu machen.

Weiter fragt es sich namentlich auch, ob anzunehmen ist, daß die Beklagten durch die Veräußerung des Grundstückes unter Vorbehalt des Ausgebüdiges Bestandteile ihres Vermögens bei einer ihnen drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung ihrer Gläubiger zu vereiteln, veräußert oder beiseite geschafft haben (§. 288 St.G.B.), und ob und inwieweit dann der Anspruch der Kläger von dem Gesichtspunkte des Schadenserfasses aus begründet ist."